



Verordnung

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Z 4, 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. 91/1990, und §§ 43 Abs 1. lit. b Z. 1, 94d. Z. 4 lit. a StVO 1960, BGBl. I 159/1960 idgF., wird aufgrund der Übertragungsverordnung des Gemeinderates vom 18.05.2016 auf den Bürgermeister und nach Anhörung der Interessensvertretungen für die Zufahrtsstraße „Leitzstraße“, Gstnr. 11/1, KG Vormarkt Riedau ein Halte- und Parkverbot (§ 52 Z. 13b StVO 1960, BgBl. I 159/1960 idgF) lt. Lageplan erlassen. Nach § 52 Z 13b StVO 1960, BGBl. I 159/1960 idgF, werden die Zustelldienste von dem Verbot ausgenommen.

Dieser Verordnung liegt ein Lageplan vom 08.08.2022, im Maßstab 1:1.000 zugrunde, in welchem der Bereich der Verkehrsbeschränkung gekennzeichnet ist und bildet dieser Lageplan einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

Zur Kundmachung dieser straßenpolizeilichen Maßnahme sind die Verbotsschilder gem. § 52 lit. A Ziff. 13b. StVO 1960 (Verkehrszeichen) anzubringen. Diese Verordnung wird mit Anbringung der vorangeführten Straßenverkehrszeichen rechtsgültig.



Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

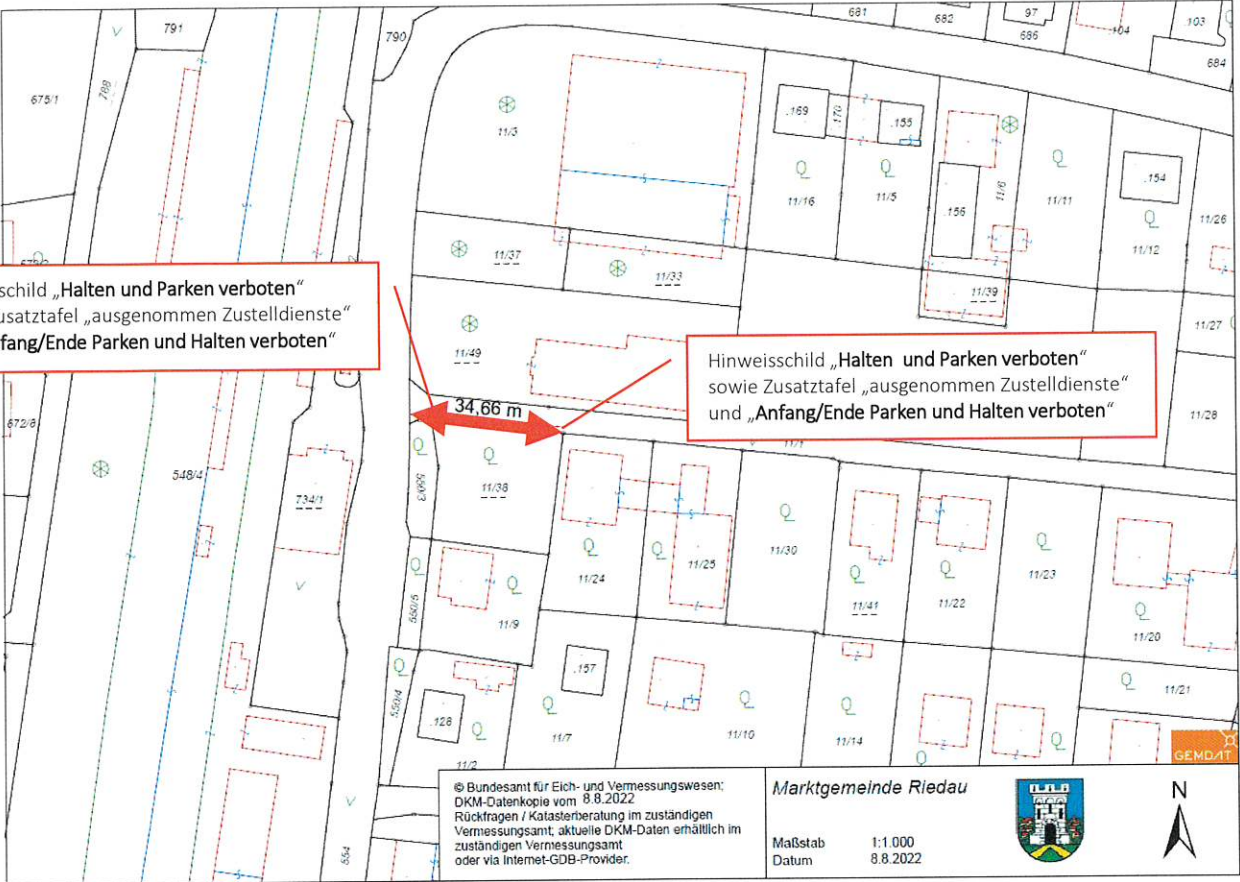
Anlage:
Lageplan

Marktgemeinde Riedau
Angeschlagen 31. August 2022
Abgenommen 16. September 2022

Hinweisschild „Halten und Parken verboten“
sowie Zusatztafel „ausgenommen Zustelldienste“
und „Anfang/Ende Parken und Halten verboten“

Hinweisschild „Halten und Parken verboten“
sowie Zusatztafel „ausgenommen Zustelldienste“
und „Anfang/Ende Parken und Halten verboten“

34,66 m



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
DKM-Datenkopie vom 8.8.2022
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt, aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

Marktgemeinde Riedau
Maßstab 1:1.000
Datum 8.8.2022

